

RS Vwgh 1999/5/26 99/12/0107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1999

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §75 Abs1;

BDG 1979 §75 Abs2;

BDG 1979 §75 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/09/24 97/12/0178 3 (hier: Vorweg ist jedenfalls dem VwGH nicht ersichtlich, dass jegliche Tätigkeit einer Beamten des Rechnungshofes bei der Europäischen Union, mit Ausnahme einer solchen beim Europäischen Rechnungshof, also unabhängig von der Art der Tätigkeit, keinesfalls den vom Präsidenten des Rechnungshofes erkennbar als entscheidend in den Vordergrund gestellten DIENSTLICHEN NUTZEN bringen könnte).

Stammrechtssatz

Der Kenntniszugewinn und Erfahrungszugewinn aus jener Tätigkeit, für die der Karenzurlaub gewährt wurde, und seine Verwertbarkeit bei der Rückkehr des Beamten in eine Verwendung in seinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stellt einen berücksichtigungswürdigen Grund iSd § 75 Abs 3 BDG 1979 dar (Hinweis E 20.12.1995, 94/12/0104). Es kann auch zutreffen, daß ein solcher die Nachsicht rechtfertigender Zugewinn mit zunehmender Dauer der Tätigkeit soweit abnimmt, daß dieser "Rückkoppelungseffekt" für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr gegeben ist. Dies muß aber nach der Rechtslage vor der Nov zum BDG 1979, BGBI 1997/61 Teil 1, im Einzelfall unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände geprüft werden. Ein (allgemeiner) Erfahrungssatz, daß eine solche Rückwirkung nach einem drei Jahre übersteigenden Zeitraum (ohne Berücksichtigung der jeweils miteinander in Beziehung zu setzenden Verwendungen) jedenfalls nicht mehr gegeben ist, ist nicht erkennbar, sodaß die bloße Berufung darauf eine unbewiesene Behauptung ist, die nicht ausreicht, eine auf diesen Zeitraum eingeschränkte Nachsicht hinreichend zu begründen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999120107.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at